

## BGE 45 I 327

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_I\\_327](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_327)

FR: ATF 45 I 327

IT: DTF 45 I 327

### Volltext

126 Staatsrecht. Der angefochtene, Entscheid ist kein Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG und war daher nicht selbständig mit der Berufung anfechtbar. Vom aber ist er all-  
letztinstanzlicher Entscheid in einer Zivilsache nach Art. 87 OG anzusehen. Allerdings wird darin nicht über eine privatrechtliche, sondern lediglich über die prozess- und betriebsrechtliche Frage der Einhaltung der Klagefrist entschieden; es handelt sich aber um eine auf kantonalem Boden endgültige Entscheidung über den Bestand einer Prozessvoraussetzung in einem Zivilrechtsstreit. Im Urteil i. S. Lörtsch gegen Obrist vom 1. Juli 1914 (AS 40 I S. 433L) hat sich das Bundesgericht bereits auf demselben Punkt gestellt, dass ein letztinstanzlicher, endgültiger kantonaler Entscheid über die prozessualische Zulässigkeit der Berufung einer Zivilsache Gegenstand der zivilrechtlich beschwerdlichen Beschwerde bilden könne. Schon vor dem Inkrafttreten des revidierten Organisationsgesetzes hat es die Autonomie der Kantone vertreten, dass in den Zivilprozessen von der letzten kantonalen Instanz erlassene Entscheide, wodurch das Klagerecht in Beziehung auf ein Betreibungsgeld- oder Konkursverfahren infolge der Fristabläufe als verwirkt erklärt wird, wegen Anwendung der kantonalen statt eidgenössischen HC-Fristen nicht mit dem staatsrechtlichen Rekurs, sondern nur mit der Berufung oder der Kassationsbeschwerde angefochten werden können (vergl. AS 33 II S. 454, 15 II S. 101 und Urteil i. S. Aebi & Co gegen Konkursverwalter Leutenegger vom 10. März 1909 im Gegensatz zu der früheren Entscheidung AS 25 I S. 183 und 26 I S. 303 L), während allerdings im umgekehrten Falle, wo es sich um einen Vorentscheid handelt, der das Bestehen des prozessualischen Klagerechts endgültig anerkennt, die Berufung oder Kassationsbeschwerde nie als zulässig erklärt wurde, dies wohl deshalb, weil ein solcher Entscheid sich nicht als Haupturteil darstellt (vergl. AS 25 I S. 325). Da nun aber das neu eingeführte Rechtsmittel der zivilrechtlich beschwerdlichen Beschwerde im Gegensatz zur früheren Kassationsbeschwerde nicht nur gegen Organisation der Bundesrechtspflege. N° 15. Haupturteile zulässig und ausserdem dazu bestimmt ist, in « Zivilsachen I » im Sinne des Art. 87 OG den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte auszuschalten, so rechtfertigt es sich nicht mehr, für die auf demselben Grund gestützte Anfechtung von kantonalen Entscheiden über die Verletzung der Wirkung des Klagerechts in Zivilprozessen neben der Anrufung der Zivilabteilungen des Bundesgerichtes noch diejenige des Staatsgerichtshofs alternativ zuzulassen. Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 45. Urteil vom 18. Oktober 1919 i. S. Xuhn & Schürch gegen Regierungsrat Bern. Art. 178 Ziff. 3 OG: Lauf der Rekursfrist bei Doppelnesteuerungsbeschwerden. • A. - Die Rekurrentin, eine Kollektivgesellschaft der Teilhaber Ernst Kuhn in Biel und H. Schürch in Zürich, betreibt unter der Firma « Kuhn & Schürch, vorm. E. Kuhn, Nachfolger von J. Müller-Baumann II mit Sitz in Zürich die

Bahnhofbuchhandlungen des SBB-Kreises IH. Daneben ist der Gesellschafter Kulm noch Inhaber der Einzelfirma Ernst Kuhn. Buchhandlung und Antiquariat, in Biel. Da das Steuerbureau Biel anfangs 1918 in Erfahrung brachte, dass in den Lagerräumen des Bieler Geschäftes von Ernst Kuhn auch Bücher der Firma Kuhn & Schürch aufbewahrt würden, stellte es dieser Firma ein Formular « Steuer-Erklärung » zu. Und als die Firma dieses 328 Staatsrecht. Formular unausgefüllt mit dem Bemerkten zurücksandte, dass sie in Biel kein Steuerdomizil habe, schätzte die Gemeindesteuerkommission Biel sie mit 40,000 Fr. • Einkommen I. Klasse ein. Die Finanzbehörde unterliess es, innert der öffentlich bekannt gegebenen, allgemeinen Einsprachefrist hiergegen aufzutreten, weil sie von der Einschätzung, welche die Steuerkommission ihr durch Zirkular vom 1. September 1918 besonders mitgeteilt haben will, nach ihrer Aussage keine Kenntnis erhielt. Erst als ihr am 2. September 1918, der entsprechende Steuerzettel mit den Beträgen der Gemeinde- und Staatssteuer zugestellt wurde, stellte sie mit Eingabe ihres Anwalts vom 23. Oktober 1918 bei der Finanzdirektion des Kantons Bern unter Hinweis darauf, dass ihre Besteuerung in Biel eine unzulässige Doppelbesteuerung bedeute, das « Gesuch »: « Es sei mit Rücksicht auf das irrthümliche Vorgehen » der Steuerbehörde von Biel der Gesuchstellerin die » Einrichtungsgebühren der Steuer zu erlassen. » Hierüber traf der Regierungsrat des Kantons Bern am 5. Februar 1919 folgende Entscheidung: (r S t e u e r n a c h l a s s g e s u c h. Die Firma » Kuhn & Schürch, Bahnhofbuchhandlungen, Rathaus- » quai 12, in Zürich, wurde VOLL den Steuerbehörden » für ihr steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse pro ») 1916 in Biel auf 40,000 Fr. eingeschätzt. Sie reicht ) nun ein Gesuch um Erlass dieser Steuer ein. Nach )) eingeholtem Gutachten der Steuerbehörden wird in » Erwägung gezogen: Nach den eigenen Angaben be- )) sitzt die Gesuchstellerin in Biel ein Kontrollbureau » der Zweiggeschäfte und ein Lager zur Bedienung ) dieser Filialen. Sie ist daher prinzipiell in Biel steuer- )) pflichtig. Ueber die Geschäftsergebnisse liegen keine » Angaben und Ausweise vor; es kann daher nicht » geprüft werden, ob die Taxation zu hoch ist oder » nicht. Aus diesen Gründen wird verfügt: Das Ge- l) such ist abgewiesen.) Organisation der Bundesrechtspflege. N° 43, 329 B. - Gegenüber dieser, ihr am 27. Februar zugestellte Verfügung hat die Firma Kuhn & Schürch mit Eingabe ihres Anwalts vom 23. April 1919 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen Verfassungswidriger Doppelbesteuerung, ergriffen und beantragt: . 1. In Abänderung der angefochtenen Verfügung des bernischen Regierungsrates sei festzustellen, dass die Rekurrentin grundsätzlich weder gegenüber dem Kanton Bern, noch gegenüber der Gemeinde Biel steuerpflichtig sei. 2. Demgemäss sei zu erkennen, dass Sie die Gemeinde Biel von ihr geforderten Steuerbeträge von insgesamt 2098 Fr. 80 Cts. für das Steuerjahr 1918 nicht schulde. C. - In seiner Vernehmlassung hat der Regierungsrat des Kantons Bern in erster Linie die Einrede der Verspätung des Rekurses erhoben. Er macht gelten~, die Rekurrentin habe von den streitigen Steueransprüchen schon durch die öffentliche Auflage des Bieler Steuerregisters, im Mai 1918, und jedenfalls durch die Zustellung des Steuerzettels vom 2. September 1918 Kenntnis erhalten; die Frist zur Einreichung des staatsrechtlichen Rekurses sei daher am 23. April 1919 längst abgelaufen gewesen; an dieser Tatsache ändere die Einreichung des Steuernachlassgesuches nichts, da der Regierungsrat in Einkommenssteuerangelegenheiten nicht mehr als Rekursbehörde zu funktionieren habe, also keine Einkommenssteuertaxation treffen, aufheben oder abändern könne. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Rekurrentin hätte zur Geltendmachung ihres Standpunktes, dass sie nicht der bundesgerichtlichen Praxis zum Doppelbesteuerungsvorbehalt des Art. 46 Abs. 2 BV in Biel nicht steuerpflichtig sei, gegenüber ihrer Einschätzung durch die dortige Steuerbehörde für das Jahr 1918 entweder

direkt im Wege des staats- rechtlichen Rekurses das Bundesgericht anrufen oder :~ao Staatsrecht. vorerst das kantonale Steuerbeschwerdeverfahren durch- führen sollen. Sie hat aber weder das eine, noch das. andere getan. "Nach dem einschlägigen bernischen Ge-- setz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 ging die kantonale Steuerbeschwerde zunächst an die- Bezirkssteuerkommission (§ 18) und sodann, je nach dem streitigen Steuerbetrag, weiter an die kantonale' Finanzdirektion oder an den Regierungsrat, denen der- endgültige Entscheid zustand (§ 25). Diese letztere Kom- petenzbestimmung ist jedoch durch das kantonale Ge-- setz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31.. Oktober 1909 tlahin abgeändert worden, dass die Ent- scheidungen der Bezirkssteuerkommissionen an eine kantonale Rekurskommission weiterzuziehen sind (Art.\_ 42), und dass gegen -deren Entscheidungen als letzte- Instanz das Verwal.tungsgericht angerufen werden kann (Art. 11, Ziff. 6). Die Rekurrentin hätte somit i~den falls nach Empfang des Steuerzettels vom 2. September- 1918 (wenn anzunehmen wäre, dass sie zufolge ihrer- grundsätzlichen Bestreitung der Steuerpflicht in Biel Anspruch auf eine besondere Mitteilung ihrer Ein- schätzung gehabt habe, dass ihr eine solche aber nicht. schon früher zugekommen sei) entweder den kanto- nalen Instanzenweg bis zum Verwaltungsgericht durch:"- laufen, oder aber unmittelbar innert der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3. OG an das Bundesgericht gelangen sollen. Ihre Eingabe an die kantonale Finanz-- direktion vom 23. Oktober 1918 vermochte diese Rekurs- frist nicht zu unterbrechen, da Finanzdirektion und Regierungsrat seit der Einführung des Verwaltungs-- gerichts in der Tat nicht mehr über Steuerbeschwerden zu entscheiden haben, wie sich denn jene Eingabe auch gar nicht als förmliche Steuer b e s c h w e r d e, son- dern als blosses Steuer n a c h l a s s u n g (das als solches die " bereits 'rechtskräftige Feststellung der Steuer- forderung VOFaUSsetzt) darstellt und vom Regierungs-~ rate auch in diesem Sinne behandelt worden ist. nie Verspätungseinrede des Regierungsrates erweist sich demnach als begründet. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 42. --- Voir Hussi n° 42. B. STHAFRECHT -- DHOIT PENAL 1. FABRIKGESETZ LOI SUB LES FABRIQUES 46. Urteil des Xassa.tionshofes vom 7. Juli 1919 L S. Schuhfabrik Baden A.-G. u. Guggenheim gegen Bolle. Das Fiskalstrafverfahren (BG vom 30. Juni 1849) findet bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes (FG) nicht Anwendung. ""- Auch die f a h r I ä s s i g e Uebertretung des Art. 2 A b s. 3 u. 4 F G ist strafbar. Eine solche liegt vor bei einem offen- kundigen Mangel gebotener Schutzvorkehrten. - Strafbar- • keit der Aktiengesellschaft al't solcher für Uebertretungen des Fabrikgesetzes. A. - Am 31. Oktober 1917 verunfallte die Kassations- beklagte Ernma Rolle als Arbeiterin der Schuhfabrik BadenA.-G. in der Weise, dass sie mit der rechten Hand zwischen die Zahnräder der VOll ihr bedienten sog. Egali- siermaschine geriet, wobei ihr sämtliche Finger dieser Hand abgequetscht wurden. Eine an der Maschine nor- malerweise vorhandene Schutzvorrichtung. die den Unfall ausgeschlossen hätte, war zum Zwecke ihrer Reparatur entfernt worden und fehlte am Unfallstage seit mehreren Wochen. Auf Veranlasmug der Verunfalltcllleitete die aar-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.